



**TÜV**  
AUSTRIA

**AKADEMIE**

Hellfried Matzik et al.

# Praxishandbuch Arbeitssicherheit

**TÜV AUSTRIA** Fachverlag

# Impressum



Praxishandbuch Arbeitssicherheit

3., aktualisierte Auflage 2022

ISBN 978-3-903255-41-8

Überarbeitung durch Ing. Hellfried Matzik und Monica Stoffaneller

**Autoren:** Ing. Johann Bergmayer, Ing. Karl Lueger, Ing. Hellfried Matzik, Ing. Martin Pamperl, Mag. Anna Peters, DI Walter Rauter, Mag. Dr. Andrea Schwarz-Hausmann, MBA LL. M, Ing. Franz Strobl, Ing. Martin Swoboda, Dr. Susanne Tremel, Ing. Wolfgang Tremel, DI (FH) Peter Weintögl, Ing. Emil Wörister

**Medieninhaber:** TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Leitung: Mag. (FH) Christian Bayer, DI (FH) Andreas Dvorak, MSc  
2345 Brunn am Gebirge, TÜV AUSTRIA-Platz 1

+43 5 0454-8000

akademie@tuv.at | www.tuv-akademie.at

**Produktionsleitung:** Mag. Judith Martiska

**Layout:** Markus Rothbauer, office@druckwelten.at

**Abbildungen:** Markus Rothbauer, fotolia.com, Archiv TÜV AUSTRIA Akademie, Ing. Hellfried Matzik, Ing. Karl Lueger, DI Walter Rauter

**Herstellung:** druckwelten.at, 1180 Wien

© 2022 TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwertung – dem Verlag vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Medieninhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers oder der Autoren ist ausgeschlossen.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gelten alle Formulierungen für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Health & Safety hat in den letzten beiden Jahrzehnten einen extrem hohen Stellenwert weltweit erlangt. In der voestalpine ist Health & Safety ein Thema von oberster Priorität mit der Vision von null Unfällen. Wir wissen, dass es nicht einfach ist, diese Vision zu erreichen, aber wir arbeiten daran, damit sie Realität wird. Dazu tauschen wir uns weltweit im Konzern aus. Dieses voneinander Lernen hilft uns gegenseitig, dabei orientieren wir uns an unserem Leitsatz „one step ahead“.



Die Abschätzung und Einstufung von Gefahren ist subjektiv. Sie hängt stark von der Erfahrung und dem Blickwinkel des Betrachters ab. Außenstehende sehen es anders als Betroffene. Falsch oder richtig ist dabei nicht von Relevanz, man sollte alle Meinungen berücksichtigen und möglichst viele Personen einbinden.

Eine der Hauptaufgaben jeder Sicherheitsfachkraft (SFK) ist die Vermeidung von Verletzungen und Berufskrankheiten. Dieses Praxishandbuch unterstützt bei der Umsetzung der rechtlichen Forderungen, welche die Basis eines Sicherheitsmanagements darstellen. Arbeitssicherheit endet aber nicht bei dieser Rechtskonformität. Im Gegenteil, anschließend rücken vor allem Themen, welche die Menschen im Unternehmen betreffen, in den Vordergrund, wie zum Beispiel Verhaltensorientierte Arbeitssicherheit (behavior based safety) oder alter(n)sgerechte Berufsverläufe.

Regelmäßige Weiterbildungen sowie ein Erfahrungsaustausch mit anderen Experten wie z. B. beim TÜV AUSTRIA Sicherheitstag sind für die tägliche Arbeit unerlässlich und sehr nützlich. Egal ob für erfahrene oder neue SFK, das Praxishandbuch Arbeitssicherheit ist ein strukturiertes und verständliches Nachschlagewerk. In den einzelnen Kapiteln werden Themen aus unterschiedlichen Rechtsvorschriften und Erlässen mit Verweisen auf die Herkunft übersichtlich zusammengefasst. Die praktische Umsetzung wird durch Checklisten erleichtert.

Viel Erfolg bei der Anwendung dieses Handbuchs in Ihrer beruflichen Praxis!

**Dipl.-Ing. Robert Habel**

*Leiter Arbeitssicherheit,*

*voestalpine BÖHLER Edelstahl GmbH & Co KG*

# Vorwort

Das ASchG (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) gilt seit mehr als 25 Jahren und hat im Bereich der Arbeitssicherheit das vorrangige Ziel, die Arbeitssicherheit – und den Gesundheitsschutz – zu verbessern. Dazu wurden seit der Einführung des ASchG 1995 eine Vielzahl von Regelungen, Verordnungen und Erlässe in Kraft gesetzt.

Viele Verantwortliche und Beteiligte im ArbeitnehmerInnenschutz haben es sehr deutlich wahrnehmbar miterlebt, dass sich seither der Umfang des Wissens und der Erfahrungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz drastisch und im Detail fast unüberschaubar vergrößert hat und auch vorausgesetzt wird.



Das *Praxishandbuch Arbeitssicherheit* wurde 2013 erstmalig vom TÜV AUSTRIA Fachverlag aufgelegt, mit der 2. Auflage 2015 überarbeitet und hat den Zweck, allen Beteiligten im ArbeitnehmerInnenschutz als informatives und übersichtliches Nachschlagewerk in handlicher Buchform zu dienen.

In den Jahren seit der letzten Überarbeitung hat sich zwar an dem Grundgedanken der Prävention und dem stetigen Streben nach Verbesserungen im ArbeitnehmerInnenschutz grundsätzlich nichts geändert, trotzdem hat sich die Welt – und somit natürlich auch unsere Arbeitswelt – um uns herum doch sehr rasch und teilweise dramatisch verändert.

Als plakative Beispiele können hier exemplarisch der Einsatz von virtuellen Arbeitsmitteln (Datenbrillen), kollaborierenden Arbeitssystemen (Zusammenarbeit Mensch-Roboter) oder künstlicher Intelligenz (z.B. autonome Antriebssysteme) erwähnt werden.

Und nicht zuletzt hat auch das Auftreten der Corona-Pandemie seit 2020 unser Arbeitsumfeld (Stichwort „Homeoffice-“ und „FFP2-Maske für alle“) und somit auch die Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz spürbar verändert.

Die jetzt vorliegende 3. Auflage wurde getreu dem Motto „Von Praktikern für Praktiker“ neu überarbeitet und hat vor allem die gesetzlichen und normativen Änderungen berücksichtigt.

Jeder Abschnitt des Buches wurde durch spezifische Checklisten ergänzt, um die praktische Umsetzung der Inhalte den Anwendern und Anwenderinnen einfach und umfassend zu ermöglichen.

Zusätzlich stehen alle Checklisten zum Download zur Verfügung und können direkt über den jeweiligen QR-Code aufgerufen werden.

Persönlich möchte ich mich bei Monica Stoffaneller für die aktive Unterstützung und Mitarbeit bei dieser Neuauflage sowie bei Andrea Schwarz-Hausmann für die Basisarbeit bedanken sowie mit einem Auszug aus ihren letzten Vorworten zu diesem Praxishandbuch enden:

*„Abschließend möchte ich im Namen des gesamten Autorentams unseren Familien danken, dass sie unsere Arbeit unterstützt haben, sowie herzlichen Dank an Freunde und Kollegen für wertvolle Anregungen aussprechen!“*

**Ing. Hellfried Matzik**

*Leiter Sicherheitstechnisches Zentrum  
TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH*

# Inhalt

<b>1 Grundlagen</b>	<b>18</b>
1.1 Der Arbeitnehmerschutz innerhalb der österreichischen Rechtsordnung	18
1.1.1 Überblick österreichische Rechtsordnung	19
1.1.2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	21
1.1.3 Relevante Rechtsquellen im System des Arbeitnehmerschutzes	26
1.2 Verwendungsschutz	27
1.2.1 Arbeitszeit	28
1.2.2 Arbeitsruhe	29
1.2.3 Gemeinsame Bestimmungen Arbeitszeit/-ruhe	30
1.2.4 Beschäftigung von werdenden Müttern	30
1.2.5 Beschäftigung von Jugendlichen	31
1.2.6 Beschäftigung von Menschen mit Behinderung	33
1.3 Begriffsbestimmungen des ASchG	33
1.3.1 Arbeitnehmer	34
1.3.2 Arbeitgeber	34
1.3.3 Belegschaftsorgane	34
1.3.4 Arbeitsstätten	35
1.3.5 Baustelle	35
1.3.6 Auswärtige Arbeitsstelle	36
1.3.7 Arbeitsplatz	36
1.3.8 Arbeitsmittel	36
1.3.9 Arbeitsstoffe	37
1.3.10 Gefahrenverhütung	37
1.3.11 Gesundheit	37
1.3.12 Stand der Technik	38
1.4 Pflichten des Arbeitgebers	38
1.4.1 Allgemeine Pflichten	38
1.4.2 Information der AN	40
1.4.3 Kennzeichnung	42
1.4.4 Eignung der AN	48
1.4.5 Anhörung der AN	50
1.5 Pflichten der Arbeitnehmer	50
1.6 Arbeitskräfteüberlassung	51
1.7 Grundsätze der Gefahrenverhütung inkl. Haftungsgrundsätze	53

1.8	Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen	54
1.8.1	<i>Aufgaben</i>	54
1.8.2	<i>Ausbildung</i>	54
1.8.3	<i>Bestellung</i>	55
1.8.4	<i>Anzahl der SVP</i>	55
1.9	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente	56
1.10	Unterweisung	58
1.10.1	<i>Erstunterweisung</i>	60
1.10.2	<i>Wiederkehrende Unterweisung</i>	62
1.10.3	<i>Unterweisung nach besonderen Ereignissen</i>	63
1.10.4	<i>Computergestützte Unterweisung</i>	63
1.11	Arbeitsplatzevaluierung	72
1.11.1	<i>Praktische Durchführung der Evaluierung</i>	73
1.11.2	<i>Beurteilung</i>	74
1.11.3	<i>Dokumentation</i>	75
1.11.4	<i>Spezielle Evaluierungspflichten</i>	77
1.12	Rechtsschutz und Arbeitssicherheit	85
<b>2</b>	<b>Arbeitsstätten und Baustelle</b>	<b>90</b>
2.1	Arbeitsräume	92
2.1.1	<i>Raumböhe</i>	92
2.1.2	<i>Bodenfläche und Luftraum</i>	93
2.1.3	<i>Lichteintrittsflächen und Sichtverbindung</i>	93
2.1.4	<i>Natürliche bzw. mechanische Be- und Entlüftung</i>	94
2.1.5	<i>Raumklima in Arbeitsräumen</i>	95
2.1.6	<i>Beleuchtung in Arbeitsräumen</i>	96
2.2	Verkehrswege, Ausgänge, Stiegen	96
2.3	Fluchtwege	100
2.4	Wände und Decken	102
2.5	Türen und Tore	103
2.6	Fenster, Lichtkuppeln und Glasdächer	104
2.7	Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen	106
2.8	Lagerungen	108
2.9	Baustellen	111
2.10	Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten	116
2.11	Prüfpflichten in Arbeitsstätten	117

2.12	Sanitäre Einrichtungen und Sozialeinrichtungen	118
2.12.1	<i>Sanitäre Einrichtungen auf Baustellen</i>	118
2.13	Erste Hilfe in der Arbeitsstätte und auf Baustellen	119
2.14	Nichtraucherschutz	122
2.15	Elektrizität	123
2.16	Grundlagen Brandschutz	128
2.16.1	<i>Entstehung von Bränden</i>	129
2.16.2	<i>Brandklassen</i>	129
2.16.3	<i>Verhalten im Brandfall</i>	131
2.16.4	<i>Löschhilfen</i>	132
2.16.5	<i>Besondere Aufgaben im Brandschutz</i>	132
<b>3</b>	<b>Arbeitsmittel</b>	<b>138</b>
3.1	Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	138
3.2	Anschaffung neuer Arbeitsmittel	139
3.3	Erprobung neuer Arbeitsmittel	140
3.4	Selbstfahrende Arbeitsmittel	143
3.4.1	<i>Sondereinsatz – Befördern von Personen</i>	151
3.4.2	<i>Lagerung in Regalen</i>	152
3.4.3	<i>Stapler und Schlepper – Ziehen von Anhängern</i>	153
3.5	Leitern	154
3.6	Gerüste	156
3.7	Tore, Türen	161
3.8	Krane	163
3.8.1	<i>Sicherheitseinrichtungen</i>	163
3.8.2	<i>Führen von Kranen</i>	164
3.8.3	<i>Arbeiten im Bereich von Freileitungen</i>	165
3.8.4	<i>Bagger zum Heben von Lasten</i>	166
3.8.5	<i>Prüfung von Kranen</i>	166
3.8.6	<i>Anschlagmittel</i>	167
3.8.7	<i>Einweisen – Verständigung</i>	170
3.8.8	<i>Heben von Personen</i>	173
3.9	Hebeanlagen (Personen- und Güteraufzüge)	174
3.9.1	<i>Prüfung Hebeanlagen</i>	174
3.10	Gesetzlich vorgeschriebene Prüfung	178
3.11	Wartung, Reparatur	184
3.12	Außerbetriebnahme	186
3.13	Entsorgung	186

<b>4</b>	<b>Arbeitsstoffe</b>	<b>190</b>
4.1	Allgemeines, Definitionen	190
4.1.1	<i>REACH</i>	191
4.1.2	<i>GHS, CLP</i>	191
4.1.3	<i>Sicherheitsdatenblätter</i>	195
4.2	Gefährliche Arbeitsstoffe	198
4.2.1	<i>Kennzeichnung</i>	198
4.2.2	<i>Biologische Arbeitsstoffe</i>	200
4.2.3	<i>Krebserzeugende Arbeitsstoffe</i>	201
4.2.4	<i>Gifte</i>	202
4.2.5	<i>Gefahren- und Sicherheitshinweise</i>	204
4.2.6	<i>Grenzwerte</i>	215
4.2.7	<i>Schadstoffmessungen</i>	217
4.3	Maßnahmen zur Gefahrenverhütung	220
4.3.1	<i>Richtiger Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen</i>	220
4.3.2	<i>Lagerung, Verpackung, Transport</i>	222
4.3.3	<i>Technische Schutzmaßnahmen</i>	227
4.3.4	<i>Unterweisung, Betriebsanweisung</i>	229
4.3.5	<i>Persönliche Schutzausrüstung</i>	229
4.4	Verzeichnis der Arbeitnehmer	230
<b>5</b>	<b>Gesundheitsüberwachung</b>	<b>236</b>
5.1	Eignungs- und Folgeuntersuchung	236
5.1.1	<i>Eignungsuntersuchung</i>	237
5.1.2	<i>Folgeuntersuchung</i>	237
5.2	Weitere (arbeits)medizinische Untersuchungen	238
5.3	Verantwortung des AG für Untersuchungen	239
5.4	Spezielle Eignungs- und Folgeuntersuchungen	240
5.4.1	<i>Chemisch-toxische Arbeitsstoffe</i>	240
5.4.2	<i>Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit im Gasrettungsdienst, besonders belastende Hitze</i>	241
5.4.3	<i>Bescheid des AI</i>	242
5.4.4	<i>Untersuchungen bei Lärmeinwirkung</i>	242
5.4.5	<i>Tätigkeiten mit besonderen physikalischen Einwirkungen</i>	242
5.4.6	<i>Einwirkung gefährlicher Arbeitsstoffe</i>	242
5.4.7	<i>Tätigkeiten mit besonders belastenden Arbeitsbedingungen</i>	243
5.4.8	<i>Tätigkeiten mit besonderer Gefahr durch Erkrankungen</i>	243

5.5	Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen	243
5.5.1	<i>Durchführung, Beurteilung, (mögliche) Folgen</i>	243
5.5.2	<i>Kosten</i>	244
5.5.3	<i>Pflichten des Arbeitgebers</i>	244
5.5.4	<i>Einreichung in die Präventionszeit</i>	244
<b>6</b>	<b>Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze</b>	<b>248</b>
6.1	Arbeitsvorgänge	248
6.2	Arbeitsplätze	249
6.2.1	<i>Sitze, Arbeitstische, Werkbänke</i>	249
6.2.2	<i>Alleinarbeitsplätze</i>	250
6.2.3	<i>Arbeitsplätze im Freien, Verkaufsstände</i>	252
6.3	Fachkenntnisse und besondere Aufsicht	252
6.3.1	<i>Arbeiten unter Hochspannung</i>	254
6.3.2	<i>Bühnentechnische Arbeiten</i>	255
6.3.3	<i>Beleuchtungstechnische Arbeiten</i>	255
6.3.4	<i>Nachweis der Fachkenntnisse</i>	256
6.4	Handhabung von Lasten	256
6.5	Lärm	262
6.5.1	<i>Gehörgefährdender Lärm</i>	263
6.5.2	<i>Lärm mit Störwirkung</i>	265
6.6	Sonstige Einwirkungen und Belastungen	266
6.6.1	<i>Vibrationen</i>	267
6.6.2	<i>Optische Strahlung</i>	269
6.7	Bildschirmarbeitsplätze und Bildschirmarbeit	277
6.7.1	<i>Ergonomische Anforderungen</i>	278
6.7.2	<i>Bildschirmarbeitsplätze mit tragbaren Datenverarbeitungsgeräten</i>	278
6.7.3	<i>Bildschirmarbeitsplätze gemäß § 67 Abs. 5 ASchG</i>	278
6.7.4	<i>Bildschirmarbeitsplätze mit fallweisen kurzdauernden Eingaben und Abfragen</i>	279
6.7.5	<i>Tele-Bildschirmarbeitsplätze</i>	279
6.7.6	<i>Gefahrenewaluierung</i>	280
6.7.7	<i>Regelungen für Pausen, Augenuntersuchungen und Sehhilfen</i>	280
6.7.8	<i>Information, Unterweisung, Anhörung und Beteiligung</i>	281
6.7.9	<i>Weitere für Bildschirmarbeit relevante Vorschriften</i>	281
6.7.10	<i>Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz</i>	282

6.8 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) .....	287
6.8.1 <i>Pflichten der AG</i> .....	288
6.8.2 <i>Arbeitsplatzevaluierung in Verbindung mit der PSA</i> .....	288
6.8.3 <i>Bewertung der PSA</i> .....	289
6.8.4 <i>Auswahl der PSA</i> .....	289
6.8.5 <i>Information und Unterweisung, praktische Übungen</i> .....	290
6.8.6 <i>Regelmäßige Prüfung der PSA</i> .....	291
6.8.7 <i>Arten von PSA</i> .....	292
6.9 Arbeitskleidung .....	293
<b>7 Präventivdienste .....</b>	<b>298</b>
7.1 Allgemeine Vorbemerkung .....	298
7.1.1 <i>Sicherheitsfachkraft (SFK)</i> .....	299
7.1.2 <i>Arbeitsmediziner (AMed)</i> .....	299
7.1.3 <i>Arbeitspsychologe</i> .....	299
7.1.4 <i>Andere Fachleute der Prävention</i> .....	299
7.2 Bestellung von Sicherheitsfachkräften (SFK) .....	300
7.3 Bestellung von Arbeitsmedizinern (AMed) .....	301
7.4 Präventionszeit bzw. Begehungsmodell .....	301
7.4.1 <i>Begehungsmodell – Arbeitsstätten mit bis zu 50 Mitarbeitern</i> .....	301
7.4.2 <i>Präventionszeitberechnung</i> .....	302
7.5 Aufgaben von SFK und AMed .....	303
7.6 Informationen von SFK und AMed .....	304
7.7 Beziehung von SFK und AMed .....	304
7.8 Tätigkeiten der Präventivfachkräfte .....	305
7.9 Arbeitsschutzausschuss (ASA), zentraler Arbeitsschutzausschuss (ZASA) ..	306
<b>8 Arbeitsinspektion .....</b>	<b>310</b>
8.1 Aufbau eines Arbeitsinspektorates und örtliche Zuständigkeit .....	310
8.1.1 <i>Sachliche Zuständigkeit</i> .....	312
8.1.2 <i>Aufgaben der AI</i> .....	314
8.1.3 <i>Besichtigung und Kontrolle von Betriebsstätten und Arbeitsstellen</i> .....	315
8.1.4 <i>Die Rolle der AI in Verwaltungsverfahren</i> .....	316
8.1.5 <i>Die AI als Behörde</i> .....	323
8.1.6 <i>Die AI als Berater in Arbeitnehmerschutzbestimmungen</i> .....	324

8.2 Rechte und Pflichten der AI .....	325
8.2.1 <i>Auskünfte und Untersuchungen</i> .....	325
8.2.2 <i>Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltung von Beschwerden</i> .....	325
8.2.3 <i>Vorschreibung von Maßnahmen</i> .....	325
8.2.4 <i>Aufforderung bzw. Strafanzeige</i> .....	326
8.2.5 <i>Die verwaltungsrechtliche Straftat</i> .....	327
8.2.6 <i>Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen</i> .....	330
8.2.7 <i>Meldepflichten des AG</i> .....	331
<b>Glossar</b> .....	<b>336</b>
<b>Die Autoren</b> .....	<b>348</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>352</b>

# Abkürzungsverzeichnis

AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AG	Arbeitgeber
AI	Arbeitsinspektion
AkkG	Akkreditierungsgesetz
AllgStrSchV	Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020
Amed	Arbeitsmediziner
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
AMZ	Arbeitsmedizinisches Zentrum
AMZ-VO	Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren
AN	Arbeitnehmer
AngG	Angestelltengesetz
APLV	Aerosolpackungslagerungsverordnung
APSG	Arbeitsplatzsicherungsgesetz
ArbIG	Arbeitsinspektionsgesetz
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
ARG	Arbeitsruhegesetz
ARG-VO	Arbeitsruhegesetz-Verordnung
AS	Arbeitsstoff
ASA	Arbeitsschutzausschuss
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeitsgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
ASV 2015	Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
AusLBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AVRAG	Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz
AZG	Arbeitszeitgesetz
BAG	Berufsausbildungsgesetz
BäckAG 1996	Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996
BauKG	Bauarbeiterkoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
B-BSG	Bundes-Bedienstetenschutzgesetz
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BG	Bundesgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMA	Bundesministerium für Arbeit
BohrarV	Bohrarbeitenverordnung

BR	Betriebsrat
BSB	Brandschutzbeauftragter
BS-V	Bildschirmarbeitsverordnung
BSW	Brandschutzwart
Bühen-FK-V	Bühen-Fachkenntnis-Verordnung
BV	Betriebsvereinbarung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ChemG 1996	Chemikaliengesetz 1996
DHG	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz
DOK-VO	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente-Verordnung
DSG	Datenschutzgesetz
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EH	Ersthelfer
EisbAV	Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
EN-Norm	Europäische Norm
Erl.	Erläuterung, Erlass
ESV 2012	Elektroschutzverordnung 2012
ETG 1992	Elektrotechnikgesetz 1992
ETV 2020	Elektrotechnikverordnung 2020
EVAL	Evaluierung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FeiertRG	Feiertagsruhegesetz
FGV	Flüssiggas-Verordnung 2002
FK-V	Fachkenntnisnachweis-Verordnung
G	Gesetz
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994
GKV	Grenzwerteverordnung 2021
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
HBV 2009	Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009
IESG	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
KennV	Kennzeichnungsverordnung
KesselG	Kesselgesetz
KJBG	Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987
KJGB-VO	Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche
KV	Kollektivvertrag
LasthandhabV	Lastenhandhabungsverordnung
LG	Landesgericht, Landesgesetz
MAK	maximale Arbeitsplatzkonzentration
MING	Maschinen-Inverkehrbringungs- und NotifizierungsGesetz
MSchG	Mutterschutzgesetz
MSchV	Mutterschutzverordnung
MSV 2010	Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010
MSVV	Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung

NastV	Nadelstichverordnung
NSchG	Nachtschwerarbeitsgesetz
NSpGV 2015	Niederspannungsgeräteverordnung 2015
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OIB	Österreichisches Institut für Bautechnik
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSA-V	Verordnung Persönliche Schutzausrüstung
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RL	Richtlinie
SDB	Sicherheitsdatenblatt
SchiffAV	Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
SFK	Sicherheitsfachkraft
SFK-VO	Verordnung über Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte
SiGe-Dokument	Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument
SiGe-Plan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
SprengV	Sprengarbeitenverordnung
StGB	Strafgesetzbuch
STZ	Sicherheitstechnisches Zentrum
STZ-VO	Verordnung über Sicherheitstechnische Zentren
SVP	Sicherheitsvertrauensperson
SVP-VO	Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen
TAV	Tagbauarbeitenverordnung
TRK	Technische Richtkonzentration
UrlG	Urlaubsgesetz
VbA	Verordnung biologische Arbeitsstoffe
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären
VGÜ	Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2020
VO	Verordnung
VOLV	Verordnung Lärm und Vibrationen
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VOPST	Verordnung optische Strahlung
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
ZAI	Zentralarbeitsinspektion





Andrea Schwarz-Hausmann

# Grundlagen

# 1 Grundlagen

Den Themenbereichen „Arbeitssicherheit“, aber auch „Gesundheitsschutz bei der beruflichen Tätigkeit“ kommt in unserer globalisierten Industriegesellschaft hohe Bedeutung zu. Die Forderung nach Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit beinhaltet neben der Einhaltung von Sicherheitsanforderungen auch die menschengerechte Gestaltung von Arbeitsabläufen und -verfahren, aber auch die Einhaltung arbeitsrechtlicher Grunderfordernisse. Um die Sicherheit bei der beruflichen Tätigkeit zu erhalten bzw. zu verbessern, ist die grundlegende Information über die Rahmenbedingungen der Arbeitssicherheit unerlässlich.

Arbeitssicherheit ist immer auch ein Maßstab für die soziale Gerechtigkeit einer Gesellschaft. Oftmals wird vorrangig der Kostenfaktor betrachtet, weshalb auch auf den Zusammenhang zwischen Arbeitssicherheit und den positiven Einflüssen wie Verbesserung des Betriebsklimas und der Betriebsstruktur, Erhöhung von Ordnung und Sauberkeit im Unternehmen sowie die „Garantie“ für störungsarme Abläufe und damit auch auf das Argument der erhöhten Wirtschaftlichkeit hinzuweisen ist.

Arbeitssicherheit kann nur dann nachhaltig wirksam werden, wenn Arbeitnehmer wie Arbeitgeber gemeinsam das Ziel haben, Gefahren, die bei der Arbeit entstehen können, zu beherrschen bzw. zu minimieren. Nicht nur die bloße Verhütung von Unfällen, sondern auch die Gestaltung menschengerechter Arbeitsplätze sind Ziele, die durchaus auch aus ökonomischer Sicht verfolgenswert sind. Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, physisch bedingte Ausfälle und Dauerschäden kosten sowohl den Arbeitgeber als auch die Gesellschaft und die Sozialversicherungsträger viel Geld. Aus diesem Grund muss es oberstes Ziel sowohl der Arbeitgeber, die ja die Letztverantwortung für die Sicherstellung der Arbeitssicherheit haben, aber auch der Arbeitnehmer sein, ihr Möglichstes zu tun, um Arbeitsplätze sicher und damit auch dauerhaft zu machen.

## 1.1 Der Arbeitnehmerschutz innerhalb der österreichischen Rechtsordnung

Als System der Arbeitssicherheit, international als OSH (Occupational Safety and Health) benannt, bezeichnet man die Summe aller Vorschriften und Maßnahmen, die dazu dienen, das Leben und die Gesundheit der Menschen während und bei ihrer beruflichen Tätigkeit zu schützen und zu gewährleisten. Die rechtliche Basis des Arbeitnehmerschutzes wird innerhalb der Europäi-

schen Union im Wesentlichen durch Richtlinien und der darauf basierenden innerstaatlichen Gesetzgebung bestimmt.

Der Arbeitnehmerschutz wird auf die im Arbeitsverhältnis bestehende Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Dienstnehmers), d. h. die Pflicht, die psychische und physische Unverletztheit des Arbeitnehmers zu gewährleisten, zurückgeführt. Innerhalb der österreichischen Rechtsordnung ist der Arbeitnehmerschutz daher durch den technischen Arbeitnehmerschutz, den Arbeitszeitschutz und den sogenannten Bestandschutz bzw. den Verwendungsschutz gekennzeichnet.

§ 1157 ABGB  
§ 18 AngG  
OGH  
8Ob255/72

ArbVG  
BEinstG  
GIBG

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und die dazu ergangenen Verordnungen bilden die Basis des technischen Arbeitszeitschutzes, der durch die Vorschriften bezüglich Arbeitszeit und Arbeitsruhe bzw. öffentlich-rechtliche Regelungen in Hinblick auf den Bestand des Arbeitsverhältnisses ergänzt wird.

Das Praxishandbuch orientiert sich hinsichtlich der Gliederung an den Abschnitten des ASchG, wobei im Kapitel „Grundlagen“ die zum Verständnis notwendigen allgemeinen Bestimmungen anschaulich gemacht werden. Die nachfolgenden Kapitel halten sich streng an die gesetzliche Gliederung.

Wie bereits ausgeführt, ist es zum Verständnis des österreichischen Arbeitnehmerschutzes notwendig, die Systematik innerhalb der österreichischen Rechtsordnung zu kennen, weshalb diese auch überblicksweise dargestellt wird.

## 1.1.1 Überblick österreichische Rechtsordnung

Durch die Bundesverfassung wird der Weg der Gesetzgebung und damit die Systematik innerhalb der Rechtsordnung vorgegeben. Durch den sogenannten „Stufenbau des Rechts“ ist dafür gesorgt, dass das Zustandekommen und die Wertigkeit von Normen einheitlich und nachvollziehbar sind. An oberster Stelle stehen dabei die leitenden Prinzipien der Verfassung, die besagen, dass Österreich demokratisch, liberal, bundesstaatlich, gewaltenteilend, republikanisch und rechtsstaatlich ist. Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde die rein österreichische Rechtsordnung durch das Gemeinschaftsrecht, also Primärem Gemeinschaftsrecht im Sinne der grundlegenden Verträge und Sekundärem Gemeinschaftsrecht wie Verordnungen oder Richtlinien, ergänzt, das aufgrund des Anwendungsvorranges noch über dem innerstaatlichen Verfassungsrecht steht.

Neben der Bundesverfassung, die für das gesamte österreichische Bundesgebiet gilt, verfügt jedes Bundesland über eine eigene, die Bundesverfassung ergänzende Landesverfassung, auf deren Basis die Bundesgesetze und Landesgesetze erlassen werden.

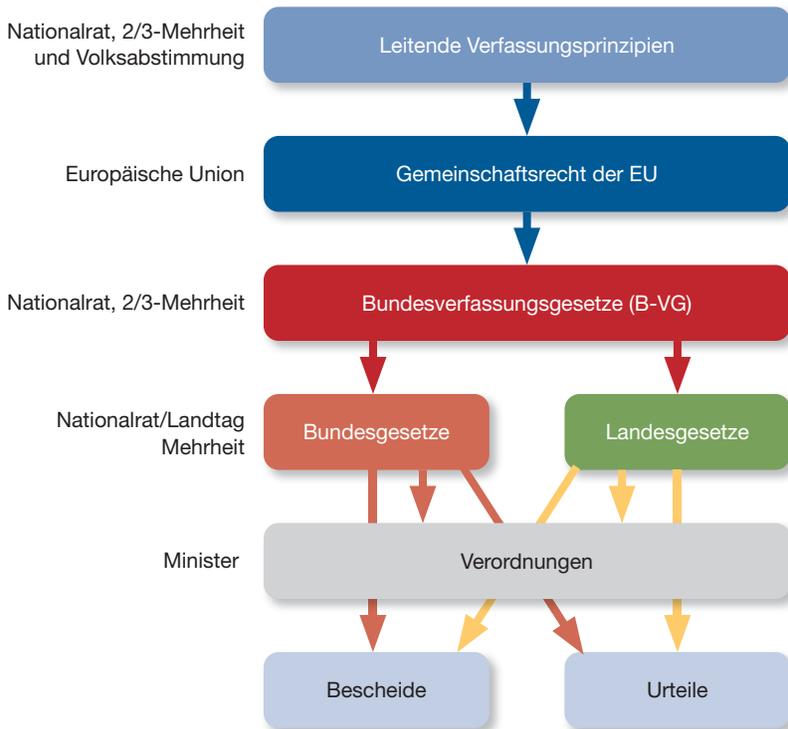


Abb. 1: Stufenbau des Rechts

B-VG  
BVG

Ob zu Gesetzgebung und/oder Verwaltung der Bund oder die Länder befugt sind, wird durch die Kompetenzverteilung der Bundesverfassung (B-VG) festgelegt. Bei der sogenannten „Verfassung“ handelt es sich allerdings nicht um ein einheitliches Werk, sondern das B-VG wird durch einzelne Gesetze (BVG) bzw. Gesetzesbestimmungen ergänzt, die Teil von „einfachen“ Gesetzen sind, trotzdem aber im Verfassungsrang stehen. Die Bezeichnung als „Stufenbau des Rechts“ resultiert daraus, dass durch die jeweils obere Stufe – mit Ausnahme des Gemeinschaftsrechtes – bestimmt wird, wie die darunter liegende Stufe des Rechts entsteht.

BG  
LG

Bundes- oder Landesgesetze (BG/LG) werden durch Verordnungen des zuständigen Bundesministers konkretisiert. Dies ist insofern sinnvoll, als die Abänderung eines Gesetzes ausschließlich nach der Beratung und Beschluss im Nationalrat oder Landtag möglich ist, die Verordnung, die durch den zuständigen Bundesminister erlassen wird, die rasche Reaktion auf z. B. technische Änderungen möglich macht. Bei Gesetzen und Verordnungen handelt es sich um sogenannte „generelle Akte der Rechtssetzung“, da sie für alle Normunterworfenen gleichermaßen gelten.

Die individuelle Umsetzung gesetzlicher Vorgaben erfolgt mittels Bescheid, der durch die zuständigen Behörden erlassen wird bzw. durch ein Gericht mit Urteil.

Durch die arbeitsrechtlichen Normen wird das Machtverhältnis zwischen Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) ausgewogen gestaltet. Der Fürsorgepflicht des AG steht die Treuepflicht der AN gegenüber. Aus dieser wird abgeleitet, dass der AN den Weisungen des AG – auch jenen im Arbeitnehmerschutz – zu folgen hat. Das Pendant zur Arbeitsleistung des AN bildet die Entgeltzahlung des AG.

Der technische Arbeitnehmerschutz sorgt insb. durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und die dazu ergangenen Verordnungen themenbezogen (Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel, Arbeitsstätten, Lärm, Ergonomie) für den Schutz bei einer konkreten Tätigkeit. Der Arbeitszeitschutz zielt darauf ab, die Überforderung der Arbeitnehmer zu vermeiden, und durch den Verwendungs- und Bestandschutz (Mutterschutzgesetz, Kinder und Jugendliche, Behinderte) wird darüber hinaus auf das allgemeine Arbeitsverhältnis sowie auf besonders schutzbedürftige Gruppen abgestellt.

Da alles Handeln im Bereich des Arbeitnehmerschutzes durch gesetzliche Vorschriften determiniert sein muss, können neben Gesetzen oder Verordnungen auch weitere Rechtsquellen beachtlich sein.

Sondergesetze für  
AN Bund, Länder,  
Gemeinden, Land-  
und Forstwirtschaft  
AZG

## 1.1.2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Das Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG) wurde zur Umsetzung der europäischen Arbeitsschutzrahmenrichtlinie (Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Arbeitnehmerschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit) notwendig und hat das bis 31.12.1994 gültige Arbeitnehmerschutzgesetz ANSchG abgelöst. Das ASchG trat mit Wirksamkeit 1.1.1995 in Kraft.

Zur Ergänzung und Konkretisierung des ASchG können durch den zuständigen Bundesminister über die sog. „Verordnungsermächtigung“ Verordnungen erlassen werden. Durch diese Verordnungen kann den praktischen Anforderungen Rechnung getragen und können die Regelungen dem technischen Fortschritt angepasst werden.

Verordnungen können nur in jenen Bereichen erlassen werden, die das Gesetz ausdrücklich dafür vorsieht. Der für die Materiengesetzgebung zuständige Minister hat sich dabei allenfalls mit anderen Bundesministern ins Einvernehmen zu setzen, wenn auch andere Materiengesetze betroffen sind. Neben den direkt zum ASchG ergangenen Verordnungen können im System der Arbeitssicherheit auch zu anderen Gesetzen ergangene Verordnungen relevant sein, weshalb nachfolgend eine Übersicht über die gängigen Verordnungen sowie deren gesetzliche Basis angegeben wird.